



Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2025

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Dezernat 7 - Zentrale Services
Innere Dienste

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

25.04.2025

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen der Wahlmitglieder

- des Senats
- der Großen Fakultätsräte
- der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften
- des Studierendenparlaments

in den Mitgliedergruppen

- Studierende und
- eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden

Vom 25. April 2025

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

Dauer des Aushangs: vom 25.04.2025 bis 12.05.2025

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/>
zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.



Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen der Wahlmitglieder

Ansprechpartner/in
Herr Sören Beckmann
Herr Dr. Paul-Gerhard Martin

E-Mail:
wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de

- des Senats
- der Großen Fakultätsräte
- der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften
- des Studierendenparlaments

in den Mitgliedergruppen

- Studierende und
- eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden

Ausgabetag: 25.04.2025

vom 25. April 2025

A. Bekanntmachung der Wahl

I. Zeitpunkt, Durchführung und Auszählung der Wahlen

1. Form der Wahlen

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt.

2. Wahltag und Abstimmungszeiten

Die Wahlen finden statt von

- Dienstag, 24. Juni 2025, 00:00 Uhr bis
- Donnerstag, 3. Juli 2025, 24:00 Uhr.

3. Feststellung der Wahlergebnisse

Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt am Freitag, 4. Juli 2025, ab 14:00 Uhr im Raum Casino, Geschwister-Scholl-Str. 24 D, Campus Stadtmitte. Die Feststellung ist öffentlich.

Bank
Baden-Württembergische Bank
Stuttgart – BW-Bank

IBAN
DE51 6005 0101 7871 5216 87

SWIFT/BIC
SOLAEST600

Umsatzsteuer-IdNr.
DE147794196



II. Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitgliedern und deren Amtszeit

1. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter beginnt am 1. Oktober 2025 und endet am 30. September 2026.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

- a. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 GrundO gehören dem **Senat** als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen an:
 - **sechs (6)** Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
 - **zwei (2)** Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG, sowie
- b. Gemäß § 14 Absatz 2 GrundO gehören den jeweiligen **Großen Fakultätsräten** aufgrund von Wahlen an:
 - **neun (9)** Mitglieder im Falle der Fakultäten 4, 5, 7 und 8 sowie in den übrigen Fakultäten **sieben (7)** Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
 - **drei (3)** Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG, sowie
- c. Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 3 des Anhangs zu § 9 GrundO gehören der **Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech)** aufgrund von Wahlen an:
 - **sieben (7)** Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Anhangs zu § 9 GrundO,
 - **drei (3)** Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Anhangs zu § 9 GrundO, sowie



- d. Gemäß § 22 Absatz 1 der OrgS gehören dem **Studierendenparlament** aufgrund von Wahlen **dreizehn (13)** Mitglieder der Studierendenschaft an.

III. Wahlgrundsätze

1. Verhältniswahl

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber können bis zu zwei Stimmen (kumulieren) gegeben werden. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

2. Mehrheitswahl

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht gegeben sind und ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt mit mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglieder zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie oder er kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben.

IV. Wahlvorschläge

1. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge getrennt für die Wahlen zum Senat, zu den Großen Fakultätsräten,



zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) und zum Studierendenparlament bis spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (**24.05.2025**) bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung im Dezernat Personal und Recht - Abteilung 43 Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24 b, 70174 Stuttgart, einzureichen.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts (Dezernat Personal und Recht – Abteilung 43 Recht) erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.

2. Benennung in Wahlvorschlägen

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, der Matrikelnummer sowie der Fakultätszugehörigkeit, der die Bewerberin oder der Bewerber angehören, anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

3. Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers

Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei erkennen lässt.

4. Zurücknahme

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (**bis zum 24.05.2025**) um 16:00 Uhr zulässig.



5. Ein Wahlvorschlag pro Person

Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Verstoß dagegen führt zur Streichung des Namens unter allen eingereichten Wahlvorschlägen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein.

6. Nennung eines Kennworts

Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.

7. Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer – im Falle einer Verhinderung – die Stellvertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.

8. Anzahl Bewerberinnen / Bewerber pro Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele, darf jedoch höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind von einer Gruppe nicht mehr als drei Mitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag bis zu viermal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

9. Anzahl Unterzeichnungen der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die



- a. Wahlen zum **Senat** müssen:
 - bei der Wählergruppe der **Studierenden** im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - bei den **eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden** von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
- b. Wahlen zu den **Großen Fakultätsräten** und zu der **Mitglieder-
versammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswis-
sensschaften (SC SimTech)** müssen:
 - bei der Wählergruppe der **Studierenden** im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - bei den **eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden** von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe
- c. Wahlen zum **Studierendenparlament** müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin zweifelsfrei erkennen lässt, kenntlich gemacht werden.

10. Angaben der Unterzeichnenden

Unterzeichnerin oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:

- a. Familien- und Vorname,
- b. Matrikelnummer,
- c. Fakultätszugehörigkeit oder die Einrichtung, der die unterzeichnende Person angehört,



- d. eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Unterstützungswillen der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners zweifelsfrei erkennen lässt,
- e. zur schnelleren Erreichbarkeit der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der Stellvertretung gegenüber der Wahlleitung:
 - Adresse,
 - Telefon- oder Mobilfunknummer (optional),
 - E-Mail-Adresse (optional)

11. Kein gültiger Wahlvorschlag einer Wählergruppe

Wird von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl insoweit nicht statt.

12. Friedenswahl

Geht bei der Wahlleitung nur ein Wahlvorschlag ein, der höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie Mitglieder zu wählen sind, wird diesbezüglich auf die Durchführung der Wahl verzichtet. Die Bewerberinnen und Bewerber gelten automatisch in der auf dem Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als gewählt.

V. **Stimmabgabe**

Der Zugang zum Online-Wahlsystem erfolgt im SIAM-Nutzer-Selfservice (<https://siam.uni-stuttgart.de>). Dort loggen sich die Wahlberechtigten mit den üblichen Zugangsdaten (st-Account und Passwort) ein.

Das Wahlsystem prüft, ob die Daten im Wählerverzeichnis hinterlegt sind. Nur bei vorhandener Wahlberechtigung wird der Zugang zum Wahlsystem freigegeben.

Nun werden entsprechend der Wahlberechtigung die Stimmzettel angezeigt und die Wählerin oder der Wähler kann abstimmen. Per Mausklick können die verfügbaren Stimmen verteilt werden. Außerdem kann die Wählerin oder Wähler "ungültig" abstimmen.



Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels wird dieser nochmals zur Bestätigung angezeigt.

Um den Wahlvorgang abzuschließen, ist ein Ausloggen aus dem Wahlsystem erforderlich. Damit wird der Stimmzettel übertragen. Die verwendeten Zugangsdaten können nicht für eine erneute Abstimmung genutzt werden und der Stimmzettel liegt anonymisiert in der digitalen Wahlurne. Die Wählerin oder der Wähler hat unwiderruflich abgestimmt.

VI. Mitglied eines Wahlorgans

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretungen können nicht Mitglied eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein.

VII. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Rechtsgrundlage

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 1, 61 Absatz 2 Satz 2, 65a Absatz 2 LHG und § 18 GrundO sowie § 1 des Anhangs zu § 9 GrundO; § 22 f. OrgS; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG.

2. Eintragung im Wählerverzeichnis

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach § 2 Absatz 1 WahIO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses, nach § 6 Absatz 4 WahIO in Verbindung mit § 7 Absatz 1 WahIO somit spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag (**spätestens am 20.05.2025**), unbeschadet vorgenommener Berichtigungen und Ergänzungen nach § 8 WahIO.



- a. Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wählbar und wahlberechtigt, § 2 Absatz 2 Satz 2 WahIO.

Eingeschriebene Studierende bzw. Doktorandinnen und Doktoranden, die sich bei der Wahl 2024 bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehreren Wahlgruppen für eine der Gruppen § 10 Abs. 1 Nr. 2 LHG oder § 10 Abs. 1 Nr. 5 LHG entschieden haben, können diese Festlegung erst 2028 wieder ändern und sind 2025 nicht wahlberechtigt.

- b. Fakultätszugehörigkeit der Studierenden

Sind Mitglieder der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, so sind sie nur in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation bestimmen. Falls Studierende die Fakultät nach § 2 Absatz 5 Satz 1 WahIO nicht bestimmt haben, so richtet sich ihre Wahlberechtigung nach der Zuordnung des ersten Hauptfachs, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses (**26.05.2025**) gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Fakultät ausüben will. Dies ist auch gegenüber dem Studierendensekretariat zu erklären.

- c. Beurlaubte Studierende

Beurlaubte Studierende sind berechtigt an der akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken und sind für die Gremien der Universität wahlberechtigt und wählbar (§ 61 Absatz 2 Satz 2 LHG).

- d. Befristet immatrikulierte Zeitstudierende

Weder wahlberechtigt noch wählbar sind an der Universität



Stuttgart befristet immatrikulierte Zeitstudierende, die keinen Abschluss an der Universität Stuttgart anstreben (§ 60 Absatz 1 Satz 5 LHG).

VIII. Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech)

Personen,

- die als Studierende in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) obliegt,
- die als immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion am Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) erfolgt, geführt werden,

sind für die Mitgliederversammlung des Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) wählbar und wahlberechtigt, § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und Abs. 2 Satz 1 des Anhangs zu § 9 GrundO.

IX. Hinweise

Auf die Einschränkung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Absatz 7, 48 Absatz 5 Satz 2, 61 Absatz 2 Satz 2 LHG wird ausdrücklich hingewiesen.

B. Auslegung der Wählerverzeichnisse

I. Auslegung

Die Wählerverzeichnisse werden ab dem 35. Tag vor dem ersten Wahltag an (**20.05.2025**) für die Dauer von fünf Arbeitstagen (**26.05.2025**) während der Dienstzeit, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Wahlamt der Universität Stuttgart, Dezernat Personal und Recht – Abteilung 43 Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24b, 70174 Stuttgart, den Wahlberechtigten der Universität Stuttgart zur Einsicht zugänglich gemacht. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



II. Beantragung von Berichtigungen/Ergänzungen

1. Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (**26.05.2025**) durch die Wahlleitung von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
2. Jede wahlberechtigte Person der Universität Stuttgart kann, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung (**20.05.2025 bis spätestens zum 26.05.2025 um 16:00 Uhr**) beantragen. Sie hat hierfür die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist bei der Wahlleitung, Dezernat Personal und Recht – Abteilung 43 Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24b, 70174 Stuttgart, schriftlich zu stellen, die über den Berichtigungsantrag entscheidet.

III. Voraussetzungen der Stimmabgabe

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach § 2 Absatz 1 WahlO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

C. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

I. Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Gremienwahlen sind

1. die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO),
2. die Grundordnung der Universität Stuttgart (GrundO),
3. die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung – OrgS)
4. das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)

jeweils in der aktuell geltenden Fassung, welche unter:

<https://www.beschaefigte.uni-stuttgart.de/uni-services/recht/>



abrufbar sind.

II. Einsicht in die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleitung nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke finden sich auch unter:

<https://www.beschaeftigte.uni-stuttgart.de/uni-services/recht/>

Für Auskünfte ist die Wahlleitung zuständig:

Herr Sören Beckmann

Zentrale Verwaltung

Dezernat Personal und Recht

Abteilung 43 – Recht

Geschwister-Scholl-Str. 24b

70174 Stuttgart

Telefon 0711.685-82156

Fax 0711.685-82190

E-Mail: wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de